

Öffentliche Sitzung des Haupt- und Werkausschusses am 05.12.2013

Anwesend:

Vorsitzender

Oberbürgermeister Steppberger, Andreas

Stadtratsfraktion der CSU

Stadtrat Engelhard, Rudolf

ab Prot.-Nr. 101 anwesend

Stadträtin Gabler-Hofrichter, Elisabeth

Stadtrat Janssen, Achim Dr.

Bürgermeister Schmidramsl, Josef Dr.

ab Prot.-Nr. 101 anwesend

Stadträtin Schorer-Dremel, Tanja

Stadtratsfraktion der SPD

Stadtrat Eichiner, Otto

Stadtrat Pfuhler, Max

Stadtratsfraktion der FW

Stadträtin Gottstein, Eva

ab Prot.-Nr. 101 anwesend

Stadtrat Köppel, Günther Professor

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Dickmann, Hans-Ulrich

Stadträtin Knipp-Lillich, Manuela

Referenten

Verwaltungsdirektor Bittl, Hans

Werkleiter Brandl, Wolfgang

Stadtbaumeister Janner, Manfred

Stadtkämmerer Rehm, Herbert

Verw.Amtratsrat Ziegelmeier, Karl

Abwesend:

Stadtratsfraktion der CSU

Stadtrat Eisenhart, Walter Dr.

Beginn: 16:30 Uhr

Ende: 17:04 Uhr

1. Genehmigung des Protokolls der Haupt- und Werkausschuss-sitzung vom 07.11.2013
2. Erlass einer Sicherheitsverordnung für Veranstaltungen an Silvester 2013

3. Zensus 2011;
Vollzug des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG);
Bekanntgabe des Bescheides des Bayerischen Landesamtes
für Statistik und Datenverarbeitung zur Feststellung der amtli-
chen Einwohnerzahl der Stadt Eichstätt mit Stand vom
09.05.2011 gem. Art. 26 Abs. 2 BayStatG
4. Neufassung der §§ 3 und 4 des Beherrschungs- und Ergeb-
nisabführungsvertrages zwischen der Stadt Eichstätt (Organ-
träger) und der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH
5. Zwischenbericht zur Abwicklung des Wirtschaftsplans 2013
des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs im 2. Halbjahr 2013

Protokoll-Nr. 100 (Vorlage 2013/412)

Betreff: Genehmigung des Protokolls der Haupt- und Werkausschusssitzung
vom 07.11.2013

Beschluss:

Der Haupt- und Werkausschuss genehmigt das Protokoll der Sitzung vom
07.11.2013 in der vorgelegten Fassung.

Anwesend: 9 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 101 (Vorlage 2013/406)

Betreff: Erlass einer Sicherheitsverordnung für Veranstaltungen an
Silvester 2013

Vorgang:

In den Jahren 2007 bis 2011 hat der Stadtrat den Erlass einer „Sicherheits-
verordnung für Veranstaltungen an Silvester“ beschlossen.

Für Silvester 2012 wurde der Erlass einer Verordnung mit Stadtratsbeschluss vom 22.11.2012 mit 10 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen soll nach Auffassung der Verwaltung für Silvester 2013 wieder eine „Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während der Silvesterveranstaltungen in der Stadt Eichstätt (Sicherheitsverordnung)“ erlassen werden, wobei der räumliche Geltungsbereich dem der bisherigen Verordnungen entsprechen soll (vgl. Anlage).

Nach Mitteilung der Polizeiinspektion Eichstätt kam es an Silvester 2012 am Marktplatz vor dem „Café Paradeis“ zu einem Vorfall, bei dem zwei Personen leicht verletzt wurden (vgl. beiliegenden Bericht im EK vom 14.01.2013 bzw. beiliegenden Leserbrief vom 15.01.2013). Im Übrigen traten keine polizeilich erfassten Störungen im Innenstadtbereich auf.

Allerdings wurden von Anwohnern des „Marktplatzes“ eindringliche Appelle (persönlich und schriftlich) an die Stadt Eichstätt herangetragen, für Silvester 2013 wieder eine „Sicherheitsverordnung“ zu erlassen. Insbesondere im Hinblick auf den Brandschutz für die unmittelbar angrenzenden historischen Gebäude (z.B. mit denkmalgeschützten Giebeln aus Holz), aber auch auf die mit den Silvesterfeiern am Marktplatz verbundenen Beeinträchtigungen (Lärm, Verschmutzung) und die (polizeilich nicht erfassten) Sachbeschädigungen war und ist für die Anwohner die Entscheidung des Stadtrates, für Silvester 2012 keine Verordnung zu erlassen, unverständlich.

Für die Bereiche „Domplatz“ und „Leonrodplatz“ soll wieder im Vorfeld durch Presse- bzw. Öffentlichkeitsinformation auf das bestehende gesetzliche Verbot von Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in der unmittelbaren Nähe von Kirchen deutlich hingewiesen werden.

Beschluss:

Der Haupt- und Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Erlass der nachstehenden Verordnung:

**Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
während der Silvesterveranstaltungen
in der Stadt Eichstätt
(Sicherheitsverordnung)**

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) - BayRS 2011-2-I -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2013 (GVBl. S. 403), folgende Verordnung vom.....

§ 1

Verbot im Bereich des Marktplatzes in Eichstätt

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz ist es innerhalb dem in Abs. 2 beschriebenen Gebiet im Zeitraum vom 31. Dezember, 21.00 Uhr bis 1. Januar, 07.00 Uhr verboten,

Feuerwerkskörper aller Art abzuschießen oder abzubrennen.

(2) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der im beigefügten Lageplan mit einer Linie umgrenzten rot schraffierten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße in Höhe von 5 € bis 1.000 € belegt werden, wer entgegen § 1 Abs. 1 Feuerwerkskörper abschießt oder abrennt.

§ 3

In-Kraft-Treten; Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 2. Januar 2014 außer Kraft.

Anwesend: 12 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt mit 7 gegen 5 Stimmen der Stadträte Dickmann, Engelhard, Gabler-Hofrichter, Knipp-Lillich und Pfuhler.

Protokoll-Nr. 102 (Vorlage 2013/275/2)

Betreff: Zensus 2011;
Vollzug des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG);
Bekanntgabe des Bescheides des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung zur Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl der Stadt Eichstätt mit Stand vom 09.05.2011 gem. Art. 26 Abs. 2 BayStatG

Vorgang:

Im Rahmen der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 26.09.2013, Vorlage Nr. 2013/275/1, erfolgte eine umfassende Information über den Stand des Verfahrens.

Am 22. November 2013 hat die Stadt Eichstätt sowohl eine Antwort auf die mit Schreiben 21.08.2013 erhobenen Einwendungen im Rahmen der Anhörung zur Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl, als auch den Bescheid zur Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl mit Stand vom 09. Mai 2011 gemäß Art. 26 Abs. 2 BayStatG erhalten.

Der Tenor des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

Für die Große Kreisstadt Eichstätt wird zum 09. Mai 2011 - in Abänderung des Ihnen mit Schreiben vom 03. Juni 2013 zugegangenen Datenblatts mit Angaben zur Ermittlung der Einwohnerzahl der Gemeinde - eine amtliche Einwohnerzahl von 13.199 Personen festgestellt.

Es darf in Erinnerung gerufen werden, dass mit Datenblatt vom 03. Juni 2013 mitgeteilt wurde, dass die im Zensus 2011 ermittelte Einwohnerzahl auf 13.150 Personen lautete. Das bedeutet, dass auf Grund der Einwendungen der Stadt Eichstätt die Einwohnerzahl um 49 Personen gestiegen ist.

Gegenüber den Zahlen der Stadt Eichstätt in Höhe von 13.464 bedeutet dies immer noch ein Weniger an Einwohnern in Höhe von 265 Personen.

Gegen die vorerwähnte Feststellung kann die Stadt Eichstätt innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, erheben.

Nach Rücksprache mit dem Bayerischen Städtetag ist davon auszugehen, dass nach heutigem Stand knapp 20 Städte und Gemeinden Klage gegen den Einwohnerfeststellungsbescheid des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung beim jeweils zuständigen Verwaltungsgericht erheben werden.

Unter diesen Städten sind z.B. Waldkraiburg mit einem Verlust von ca. 2.300 Einwohnern (hier hat sich in einem berechtigten Bescheid die Einwohnerzahl um 536 erhöht), sowie die Städte Forchheim, Sulzbach-Rosenberg, Bad Wörishofen, Hirschhaid, Königsbrunn, Mühldorf, Cham und Kelheim.

Der Bayerische Städtetag hat bereits mit dem Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung Kontakt aufgenommen. Von dieser Seite wurde erklärt, dass es durchaus vorstellbar wäre, ähnlich wie im Bundesland Sachsen-Anhalt, dass nur eine Kommune ein Musterverfahren durchführt und die weiteren Klagen in dieser Zeit ruhen. Dies ist nur mit Zustimmung des Beklagten zulässig, wäre aber, wie aufgezeigt, vorstellbar, d.h. das Landesamt hat bereits erklärt, dass mit einem Ruhen der Klagen Einverständnis besteht.

Im Falle einer Klage ist davon auszugehen, dass der Streitwert auf vorläufig 5.000 EURO festgesetzt wird. Das hat Gerichtskosten in Höhe von 438 EURO zur Folge.

Am 12. Dezember 2013 werden weitere Gespräche des Bayerischen Städtetags in dieser Angelegenheit stattfinden. Zu diesem Zeitpunkt wird auch ein größerer Überblick über die dann tatsächlich eingereichten Klagen bestehen.

Auf der Grundlage dieses relativ geringen Kostenrisikos und aus Solidarität mit anderen betroffenen Kommunen sollte eine Klage der Stadt Eichstätt durchaus in Erwägung gezogen werden.

Beschluss:

Der Hauptausschuss nimmt die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung gegen den Bescheid des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung Klage zu erheben.

Anwesend: 12 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 103 (Vorlage 2013/408)

Betreff: Neufassung der §§ 3 und 4 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Stadt Eichstätt (Organträger) und der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH

Vorgang:

Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts wurden die Vorschriften über die ertragsteuerliche Organschaft geändert (§ 17 Satz 2 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz).

Dies betrifft insbesondere auch Gewinnabführungsverträge mit einer GmbH als Organgesellschaft, soweit diese eine Verlustübernahme des Organträgers vorsehen und damit auch den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Stadt Eichstätt (Organträger Eigenbetrieb) und der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH.

Durch die gesetzliche Neuregelung ist es erforderlich, dass Verweise auf § 302 Aktiengesetz (AktG) dynamisch ausgestaltet sein müssen; d.h. dass darauf hingewiesen wird, dass für eine Verlustübernahme die Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung gelten.

Der § 3 Abs. 1 und der § 4 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags vom 20.03.2002 ist damit nach Prüfung durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, München, wie folgt zu ändern (Änderungen sind im Fettdruck oder als Streichung dargestellt):

§ 3
Gewinnabführung

1. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung von Abs. 2 ergibt, unter Beachtung des § 301 Aktiengesetzes (AktG) **in der jeweils gültigen Fassung** an den Organträger abzuführen und zwar an das Betriebsvermögen des Eigenbetriebes "Stadtwerke Eichstätt" des Organträgers. Abzuführen an den Organträger, die Stadtwerke Eichstätt Eigenbetrieb, ist demnach der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist.

§ 4 Verlustübernahme

~~Der Organträger ist entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. § 302 AktG gilt entsprechend.~~

Für die Verlustübernahme gilt § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweis:

Der Organträger ist gemäß dieser Vorschrift verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, sowie dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

Beschluss:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Änderung des § 3 Abs. 1 sowie des § 4 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Stadt Eichstätt (Organträger) und der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH vom 20.03.2002 wie folgt zu beschließen.

Nachtrag Nr. 1

zum

BEHERRSCHUNGS- UND ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

der Stadt Eichstätt

(nachstehend "Organträger" genannt)

und

der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH (nachstehend "Organgesellschaft" genannt)

1. Der § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung von Abs. 2 ergibt, unter Beachtung des § 301 Aktiengesetzes (AktG) in der jeweils gültigen Fassung an den Organträger abzuführen und zwar an das Betriebsvermögen des Eigenbe-

etriebes "Stadtwerke Eichstätt" des Organträgers. Abzuführen an den Organträger, die Stadtwerke Eichstätt Eigenbetrieb, ist demnach der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist.

2. Der § 4 wird wie folgt geändert:

Für die Verlustübernahme gilt § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweis:

Der Organträger ist gemäß dieser Vorschrift verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

3. Inkrafttreten der Änderungen:

Die Änderungen treten am 13.12.2013 in Kraft.

Anwesend: 12 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 104 (Vorlage 2013/409)

Betreff: Zwischenbericht zur Abwicklung des Wirtschaftsplans 2013 des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs im 2. Halbjahr 2013

Niederschrift:

Werkleiter Brandl erstattet dem Werkausschuss folgenden Zwischenbericht zur Abwicklung des Wirtschaftsplanes 2013 des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs im 2. Halbjahr 2013:

1. STAND DER INVESTITIONSABWICKLUNG

Die Sanierungsarbeiten an den Wasserhochbehältern Buchtal wurden im September 2013 abgeschlossen; die Endabrechnung der Baumaßnahme steht noch aus.

Die Sanierungsarbeiten am Wasserhochbehälter Rebdorf sollen, nach Aufhebung der Ausschreibung im Jahr 2013, noch in diesem Jahr erneut ausgeschrieben werden; der Baubeginn ist für Frühjahr 2014 angedacht.

Die Kanalverlegung am Adamsberg ist weitgehend abgeschlossen; derzeit laufen die Arbeiten für die Erstellung einer provisorischen Asphaltdecke; im Hinblick auf die private Bautätigkeit sowie die durch die Stadt Eichstätt zu klärenden Grundstücksfragen wird die endgültige Straßenwiederherstellung im Jahr 2014 erfolgen.

Nach Abschluss der Gas-/Wasserleitungsverlegung in der Clara-Staiger-Straße sind die Grundlagen gelegt, um im Frühjahr 2014 mit der Erneuerung des Kanalsammlers beginnen zu können.

Für die Arbeiten für die Erschließung des Wohnbaugebietes "Weinleite-West" steht die Ausschreibung unmittelbar bevor; der Erschließungsbeginn ist für März 2014 vorgesehen. Mit der Erschließungsplanung für das Baugebiet "Landershofen-Nord" wurde parallel zum Bauleitplanverfahren begonnen; bezüglich der Abwasserbeseitigung wurden die notwendigen Absprachen mit dem Wasserwirtschaftsamt getroffen.

2. BEZUGS- UND ABSATZENTWICKLUNG

Die Wasserförderung aus dem Hauptpumpwerk "Pfünzler Forst" betrug bis zum 31.10.2013 598.886 m³; aus dem Brunnen Wasserzell wurden 17.263 m³ entnommen. Die Wasserverkaufsprognose in Höhe von 700 Tm³ wird damit erreicht werden.

3. DARLEHENSSTAND

Der Darlehensstand des Eigenbetriebs belief sich zum 31.10.2013 auf 1.823.590,21 €; dieser Betrag entfällt auf die Abwasserbeseitigung. Darlehensneuaufnahmen wurden nicht getätigt.

4. VERSORGUNGSSTÖRUNGEN

Im zweiten Halbjahr 2013 sind Versorgungsstörungen bislang nur in kleinerem Umfang aufgetreten. Betroffene Bereiche: Sebastiangasse, Ignaz-Pickl-Weg, Elias-Holl-Straße, Kardinal-Preysing-Platz, Pfahlstraße.

5. AUSSERGEWÖHNLICHE ENTWICKLUNGEN

Außergewöhnliche Entwicklungen waren im Geschäftsjahr 2013 bislang nicht zu verzeichnen.

Die Damen und Herren des Werkausschusses nehmen von dem Bericht ohne Einwendungen Kenntnis.

Anwesend: 12 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Der Vorsitzende:

Die Protokollführerin:

Andreas Steppberger
Oberbürgermeister

Gabriela Schneider
Verwaltungsangestellte